

Musikverein Leimersheim 1958 e.V.

Beitragsordnung

S t a n d : März 2013

§ 1 Geltungsbereich

1. Die Beitragsordnung gilt für die Entrichtung der Mitgliedsbeiträge, Kursgebühren, Umlagen und sonstigen fälligen Beiträge.
2. Mitgliedschaften oder Kursanmeldungen, welche vor Inkrafttreten dieser Beitragsordnung bestanden, fallen nicht unter nachfolgende Bestimmungen, können jedoch auf Wunsch des Mitglieds entsprechend angepasst werden.

§ 2 Begriffsbestimmung

1. Mitglied nach §3 Abs. 3 der Satzung des Musikvereins Leimersheim sind die in der Beitrittserklärung aufgeführten Personen. Dies gilt auch bei Familienmitgliedschaft.
2. Im Todesfall geht die Mitgliedschaft nach Abs. 1 auf Wunsch auf den/die Ehepartner/in über

§ 3 Entrichtung der Beiträge

1. Die Mitgliedsbeiträge sind ausschließlich jährlich zu entrichten
2. Für andere Beiträge und Umlagen gelten die von der Vorstandschaft erlassenen Zahlungstermine.
3. Die Beiträge und Umlagen werden ausschließlich im Lastschriftverfahren eingezogen

§ 4 Mitgliedsbeiträge

1. Mitgliedsbeitrag für Einzelpersonen **20 € / Jahr**;
2. Mitgliedschaft für Familien **25 € / Jahr**;
hierunter fallen:
- Familien inkl. Kindern, Jugendlichen und Studenten ohne eigenes Einkommen
3. Mitgliedschaft für Familien, in denen mindestens ein Mitglied Ehrenmitglied ist **20 € / Jahr**.
4. Als Familienmitglieder gemeldete Personen sind als Einzelpersonen anzumelden, sobald sie das 18. Lebensjahr vollendet haben und nicht mehr als Schüler, Studenten o. ä. gelten und deswegen ohne eigenes Einkommen sind.

§ 5 Einführung

Die Beitragsordnung wurde von der Mitgliederversammlung im Rahmen der ordentlichen Jahreshauptversammlung am 21. März 2004 beschlossen und eingeführt.

Die Mitgliedsbeiträge unter §4 sowie die Bestimmungen in §4 Abs. 3 und 4 wurden im Rahmen der ordentlichen Jahreshauptversammlung am 22. März 2013 beschlossen.